

Urteil LG Augsburg

AZ: 6 Qs 487/01

Wieder Durchsuchungsbeschluß aufgehoben

14.10.2001

Wieder wurde ein vom Amtsgericht erlassener Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß von der Beschwerdeinstanz (in der Regel: Landgericht) aufgehoben. Am 25. September 2001 hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Augsburg in einem Bußgeldverfahren wegen "Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz" (TKG) den betreffenden Beschluß des Amtsgericht Augsburg (Zweigstelle Schwabmünchen) vom 17.08.2001 (AZ: Gs 135/01) auf die Beschwerde des Betroffenen aufgehoben.

Diesem Beschluß lag folgender Fall zugrunde: Der Betroffene ist lizenzierter Funkamateurliebhaber und lebt in der Nähe von Augsburg. Nach den angeblichen Beobachtungen der RegTP durch stationäre Messungen soll er in den vergangenen zwei Jahren monatlich etwa zwei bis drei Mal für kurze Zeit auf der dem Flugfunk zugewiesenen Frequenz 6,670 MHz einen Funkbetrieb in der Betriebsart SSB durchgeführt haben. Hierbei habe er während des Funkbetriebes seinen Vornamen und seinen Standort angegeben. Gleichfalls hätte er die Ausrüstung seiner Funkstation beschrieben.

Weitere Ermittlungen hinsichtlich eines Verstosses gegen den Bußgeldtatbestand des § 96 Abs. 1 Nr. 10 TKG ("ohne Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Frequenzen genutzt") wurden seitens der RegTP nicht durchgeführt.

Dadurch, dass der Betroffene schon vor etwa 4 Jahren wegen des gleichen Deliktes in Erscheinung getreten war, beantragte die RegTP im August 2001 beim Amtsgericht Augsburg eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung, welche dann auch tatsächlich am 17. August 2001 erlassen wurde. Juristisch nicht nachvollziehbar wurde der Beschluß damit begründet, dass der Betroffene "nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen dringend verdächtig sei, Sendeanlagen ohne Frequenzzuteilung genutzt zu haben". Ohne weitere Angaben und Begründungen wurde die "Schwere der Tat" und die eigentliche Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel zum angestrebten Zweck lediglich nur angenommen, was folgerichtig zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Beschlusses führen mußte.

Das Landgericht Augsburg hob in seinem Beschluß (AZ: 6 Qs 487/01) aufgrund der eingelegten Beschwerde den amtsgerichtlichen Beschluß auf. Es führte die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. NJW 1999, 273; 1998, 2131) als Begründung an. Demnach entspräche der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus Artikel 13 Abs. 2, Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz und er genüge nicht dem

Rechtsstaatsprinzip. Es darf nicht sein, dass sich der Tatverdacht nur auf schlagwortartige Bezeichnungen zur mutmaßlichen Tat bezeichnen lasse. Vielmehr müsse sich der konkrete Tatvorwurf hierin finden, "welcher in zeitlicher und sachlicher Hinsicht individualisierbar sein muss", urteilten die Richter.

Da der Betroffene wissen müsse, was ihm vorgeworfen werde, müsse die Beschreibung des Tatvorwurfs den "äußeren Tatrahmen abstecken", innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen sei. Darüber hinaus gaben die Richter dem Betroffenen Recht, indem sie ihm zustanden, die Durchsuchung seinerseits zu kontrollieren und "etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegen zu treten".

Da der Durchsuchungsbeschluß mit Ausnahme des pauschalen Tatverdachts "Sendeanlagen ohne Frequenzuteilung genutzt zu haben" wiedergegeben habe, verstosse der amtsgerichtliche Beschluß wegen der fehlenden Konkretisierung gegen zwingende verfassungsrechtliche Anforderungen. Weil die Durchsuchung und die Beschlagnahme schon stattgefunden hatten; das Landgericht somit keine Möglichkeit mehr hatte, den amtsgerichtlichen Beschluß neu zu fassen oder zu ergänzen, wurde der angefochtene Beschluß gänzlich aufgehoben. Die beschlagnahmten Gegenstände müssen somit wieder herausgegeben und dürfen in dem Verfahren zur Hauptsache nicht verwendet werden. Bei eingetretenen Schäden allerdings haftet nicht die RegTP, sondern der Justizfiskus des jeweiligen Bundeslandes, wenn die Maßnahme durch Landesdienststellen verursacht wurde.

Als Prozessbevollmächtigter des Betroffenen konnte wieder Rechtsanwalt Michael Riedel, Goltsteinstr. 76a, D-50968 Köln sein qualifikatives Rechtsverständnis unter Beweis stellen.

Quelle: CB-Radio.de